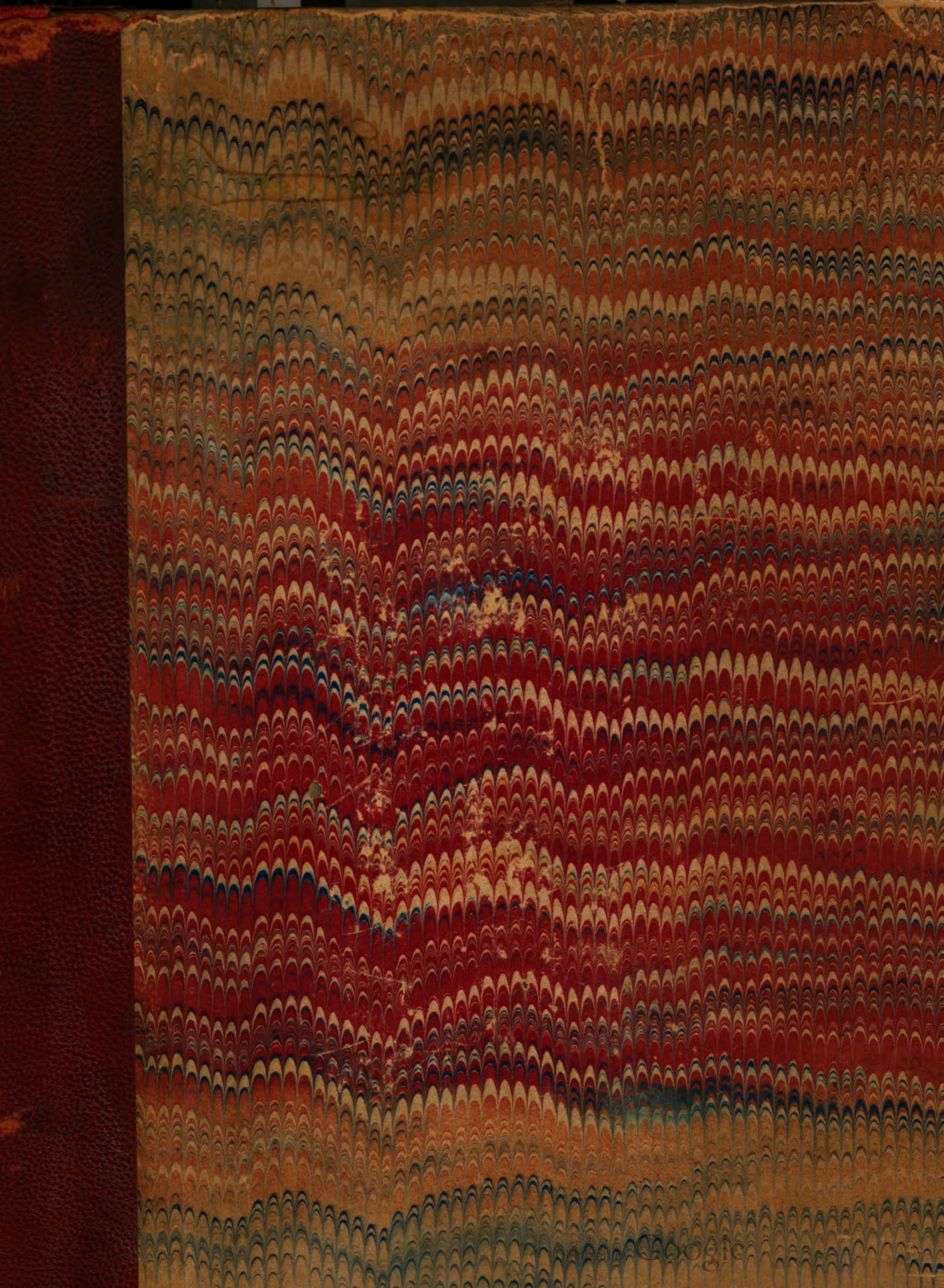





LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Göttingen Universität
Received Jan., 1889.
Accessions No. 38150 Shelf No.



FESTREDE

IM NAMEN

DER

GEORG-AUGUSTS-UNIVERSITÄT

ZUR FEIER

IHRES 150JÄHRIGEN BESTEHENS

AM 8. AUGUST 1887

GEHALTEN

VON

ALBRECHT RITSCHL
D. Z. PRORECTOR.

NEBST DEN

VON DEN VIER FACULTÄTEN VOLLZOGENEN EHRENPROMOTIONEN.

GÖTTINGEN,
DRUCK DER DIETERICHSCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI.
W. FR. KAESTNER.
1887.

Rector magnificentissime.

Hochansehnliche Versammlung!

Es ist nicht gerade die Regel, dass eine deutsche Universität, nachdem sie ihr 50- und ihr 100jähriges Bestehen gefeiert hat, wiederum die Erinnerung an neue 50 Jahre ihrer Wirksamkeit festlich begeht. Sind einmal 100 Jahre überschritten, so ist es üblich, immer nur die Seculartage einer Universität auszuzeichnen. Wenn nun die Feier, zu welcher wir heut versammelt sind, von dieser Gewohnheit abzuweichen scheint, so haben wir doch auf diejenige Oeffentlichkeit verzichtet, welche den Secularfeiern zusteht, nämlich dass alle übrigen deutschen Universitäten durch ihre Vertreter gegenwärtig wären. Die hochverehrten Gäste, welche sich haben bereit finden lassen, an diesem Tage Zeugen unseres freudigen Dankes und unserer Hoffnungen für die Zukunft zu sein, stehen mit der Universität in besonderen, engeren, so zu sagen, häuslichen Beziehungen. Dass jedoch dieselbe den Beschluss gefasst hat, ihrem 150jährigen Bestehen ein öffentliches Denkmal zu setzen, hat meines Erachtens diesen Grund. Die Erinnerung des ältern Geschlechtes reicht noch bis zu dem Zeitpunkt zurück, welcher durch das 100jährige Jubiläum bezeichnet ist. Wir sehen in diesem Saal noch so manche Männer, welche an demselben theilgenommen haben. Das ältere Geschlecht also ist aus eigener Erfahrung noch im Stande, die Veränderungen wie die Merkmale der Stetigkeit abzuschätzen, welche binnen 50 Jahren in der Geschichte der Universität, wie in der der Wissenschaften und des Staatslebens beobachtet werden. Hingegen den Zeitraum von 100 Jahren beherrscht keines Menschen

directe Erfahrung. Es bedarf der Forschung und der Kunst des Geschichtschreibers, um eine Anschauung dessen zu gewinnen, was die Menschen vor 100 Jahren beschäftigt hat; und wir finden dann unsere Stimmung innerhalb dreier Generationen so erheblich verändert, dass wir uns nur mühselig in die Interessen zurückversetzen können, welche jene Welt bewegten. Allein die Dinge, welche wir selbst vor 50 Jahren erlebt haben, können noch immer unsere Affecte erregen, unsere Zuneigung und Abneigung, unsere Befürchtungen und Hoffnungen. Aus diesem Grunde empfahl es sich, im Leben der Universität den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorübergehen zu lassen, ohne ihn für die Aufmerksamkeit aller Betheiligten zu fixiren.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Ereignisse der letzten 50 Jahre, so treffen wir unmittelbar nach dem letzten Jubiläum auf die schwere Krisis für die Universität, welche durch die Absetzung der sieben Professoren Dahlmann, Albrecht, Gervinus, Jakob und Wilhelm Grimm, Ewald und Wilhelm Weber eingeleitet, erst 1848 ihr Ende gefunden hat. Die Veranlassung und der Verlauf der Dinge, welche sich vom Juli bis zum November 1837 ereignet haben, soll nicht ausführlich geschildert werden. Es würde zu lang und auch zu peinlich sein, da man als Standesgenosse der genannten Männer sich der lebhaften persönlichen Theilnahme an ihrem Geschicke auch heute noch nicht erwehren kann. Aber den Kern der Verwickelung aufzuzeigen, ist auch in der Gegenwart noch immer lehrreich. Der damals eingetretene Conflict ist nämlich aus der doppelseitigen Stellung entsprungen, welche den deutschen Universitäten überhaupt eigen ist. Dieselben sind einmal vom Staate unterhaltene und geleitete Anstalten für den wissenschaftlichen höhern Unterricht; andererseits bilden ihre Lehrer Corporationen, welche nicht nur in der Wahl ihrer Vorsteher selbständig sind, sondern auch, freilich in verschiedenem Maasse an der verfassungsmässigen Vertretung des Volkes betheiligt zu sein pflegen, also auch zur Beurtheilung dessen berufen sind, was den rechtmässigen Bestand der Verfassung betrifft. In Hinsicht ihres Lehramtes sind die Professoren Staatsbeamte; hingegen ihre corporative Stellung verleiht ihnen in gewissem Umfang eine Selbständigkeit, welche keiner andern Gruppe von Beamten zukommt. Diese Ausstattung der Universitäten ist ihnen unveräusserlich, so gewiss dieselbe im Vergleich mit ihrem wissenschaftlichen und ihrem Lehrzwecke nothwendig ist. Die corporative Selbständigkeit der

Professoren einer Universität verbürgt nämlich einmal deren Freiheit in wissenschaftlicher Forschung und Lehre, ferner sichert sie das Gemeingefühl Aller, welche in dem Betriebe der einzelnen Wissenschaften geneigt sein könnten, jeder von den Anderen sich abzusondern und gegen den Zusammenhang der Fächer gleichgiltig zu werden. Den Schutz und die Pflege aller besonderen Attribute, welche von dem Corporationsrecht einer Universität umfasst werden, ist jede deutsche Staatsregierung derselben schuldig. Es kommt jedoch zum Conflict, wenn allein aus der Qualität der Professoren als Staatsbeamten deren Pflichten gegen die Staatsgewalt abgeleitet werden, und die Rechte unbeachtet bleiben, welche ihnen als Mitgliedern der Corporation zukommen. Dieses ist nun vor 50 Jahren der Fall gewesen, als der König Ernst August das von seinem Bruder und Vorgänger Wilhelm IV. erlassene Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover ausser Geltung setzte und die königlichen Diener ihres Eides auf diese Verfassung entband. Gegen die letztere Verfügung richtete sich hauptsächlich der Protest der sieben Professoren. Indem sie aber demgemäss folgern, sie könnten an der Wahl eines Deputirten der Universität zu einer Ständeversammlung nicht theilnehmen, welche nicht nach den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes berufen würde, betonen sie das der Universität zustehende Corporationsrecht, dessen Geltung überhaupt sie durch die Zerreissung des Zusammenhanges mit der bestehenden Verfassung bedroht finden. Natürlich war mit diesem Protest der Entschluss der Sieben verbunden, alles zu leiden, was von der herrschenden Gewalt zu erwarten war, welche nur mit ungehorsamen königlichen Dienern zu thun zu haben meinte. Jedoch die Charakterart und die Vergangenheit der Mehrheit dieser Professoren, welche wegen ihres Protestes abgesetzt wurden, schliessen den Verdacht aus, als sei die Sucht nach politischer Opposition oder ein revolutionäres Gelüste der Beweggrund ihres Handelns gewesen. Ihre Stellung zur Sache war direct oder indirect nach dem Ausspruch bemessen, den einst Dahlmann gethan hatte: „Wenn jemals der Tag erschiene, an welchem mir klar würde, Moral und Politik wären ganz getrennte Gebiete, ich würde keine Stunde mehr lehrend oder lernend mit Politik mich beschäftigen“. Die Moral und die Politik dieser Männer war die, für das Corporationsrecht der Universität einzutreten, ohne dessen Erhaltung der wissenschaftliche Zweck derselben Schaden leiden würde. Das war ihre Pflicht in dem vorliegenden Fall. Nachdem nun die Sieben ab-

gesetzt waren, hat dieses Ereigniss noch ein Nachspiel gehabt, in welchem eine noch gründlichere Kränkung der corporativen Selbständigkeit der Universität erfolgte; es ist aber angemessen darüber heute zu schweigen. Was also in jenen Novembertagen vorgekommen ist, bezeichnet den Beginn der Krisis, welche über die Universität verhängt worden ist; dieselbe ist nicht etwa durch jene Ereignisse erschöpft. Denn zunächst nahm die Zahl der Studirenden ab, weil die hervorragenden Lehrer, welche entlassen waren, keinen gleich werthen Ersatz von Auswärts fanden. Denn welcher angesehene Professor mochte sich an eine Universität begeben, welche so wenig Sicherheit ihrer Rechte besass? Dieser Bann hat angehalten, bis 1848 theils grössere Ereignisse die Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, theils eine Genugthuung für die Universität dadurch erfolgte, dass das neue Ministerium die Zurückberufung von Albrecht und Weber beschloss, und als der Erstere versagte, ausser Weber noch Ewald für uns wieder gewann.

Freilich ist der Protest der Sieben unmittelbar zur Demüthigung der Universität ausgeschlagen. Allein es bildet doch auch für uns eine Art der Entschädigung, dass der Schlag, der uns getroffen hat, zur Erweckung des politischen Strebens im deutschen Volk unermesslich viel beigetragen hat, wenn auch der geschichtliche Sinn und die conservative Haltung, in welcher Dahlmann die Aufgaben der Politik verstand, den meisten Zeitgenossen verborgen blieb. Eine besondere Wirkung aber hatte das Auftreten der Sieben darin, dass demnächst die deutschen Universitäten sich als hauptsächliche Beförderer des politischen Interesses bemerklich machten. Hielt sich auch die Begeisterung der Lehrer und der Studirenden für constitutionelle Ordnung des Staates und für engere Verbindung der deutschen Staaten so sehr im Allgemeinen, dass die zu diesen Zielen dienenden Mittel undeutlich blieben, so ist die Stimmung, welche in den vierziger Jahren auf den Universitäten vorherrschte, trotz aller nachher eingetretenen Berichtigungen, als die erste Spur des politischen Erwachens unseres Volkes von erheblichem Werthe gewesen. Als nun 1848 die Bedingungen dazu einzutreten schienen, dass die Einigung des deutschen Volkes durch die von demselben gewählte Nationalversammlung erreicht werden könnte, standen Professoren im Vordergrund des Vertrauens der Wähler und an der Spitze des in Frankfurt unternommenen Verfassungswerkes. Von Göttingen gehörten zu diesem um Dahlmann gruppirten Kreise Za-

chariä und Waitz. Als das Unternehmen gescheitert ist, sind die politischen Professoren jener Zeit von dem Spott nicht verschont geblieben, welcher doch immer erwünschter ist als das Mitleid. Wir sind weit genug von jener Epoche entfernt, um unparteiisch urtheilen zu können, dass damals auf dem ganzen Gebiete unseres Staatslebens die Erfahrung von dem, was zur gestaltenden Macht im Staate gehört, nicht gemacht werden konnte. Es entsprach also den Umständen der Zeit, dass die Nationalversammlung zu Frankfurt in die Lücke, welche die Staatslenker liessen, mit dem Versuche eintrat, durch die Rede und die Mittel der Ueberzeugung diejenigen zu vereinigen, welche deshalb nur um so schroffer sich von einander als Parteien schieden. So schwer nun namentlich Dahlmann unter den Folgen gelitten hat, welche in den funfziger Jahren das Scheitern des Einheitswerkes begleiteten, so hat gerade er den Punkt erkannt, an welchem die Entscheidung hängt. Er hat im Sommer 1860, wenige Monate vor seinem Tode, an Gervinus, der ihn für die Herstellung seiner deutschen Zeitung gewinnen wollte, geschrieben: „Auch der beste Rath, von nicht Mächtigen ausgehend, kann uns nicht mehr helfen; eine gebieterische That, woher auch immer kommend, muss vorangegangen sein". Diese gebieterische That ist gekommen! Sie hat in mehreren Ansätzen den Bestand des deutschen Reiches herbeigeführt, gerade unter der von Dahlmann vorgesehenen Bedingung des preussischen Erbkaiserthums. Wenn irgendwo, so wird diese Wiederherstellung der Ehre des deutschen Volkes im Schoosse der deutschen Universitäten geschätzt und gerühmt; und deren Lehrer bescheiden sich gern, dass ihr Stand nicht mehr in dem Vordergrund der politischen Thätigkeit steht, wie es in den unfertigen und der politischen Thatkraft entbehrenden Zuständen vor 40 Jahren der Patriotismus gebot. Zu den Veränderungen, welche die von Dahlmann geforderte gebieterische That bewirkt hat, gehört nun auch, dass die Universität Göttingen die Landesherrschaft gewechselt hat. In unserer wissenschaftlichen und unserer Lehrthätigkeit hat dieses Ereigniss keine Störung verursacht. Auch haben wir seit 21 Jahren die Erfahrung gemacht, dass die neue Regierung in der Besetzung der Lehrstühle, wie in der Erneuerung und Vermehrung der Lehrmittel für die Bedürfnisse der Universität keine geringere, sondern umfangreichere Sorge trägt, als die frühere Regierung auf ihre einzige Universität verwenden konnte. Die erklärlichen Empfindungen, mit denen man damals auch in unserem Kreise

den Uebergang in das neue Staatsverhältniss erlebte, sind verschwunden oder nicht mehr wahrnehmbar; an Loyalität gegen den preussischen Staat und an Treue gegen sein erhabenes Oberhaupt stehen wir hinter Niemand zurück. Oder vielmehr finden wir uns zu dem ehrerbietigsten Danke und dem freudigsten Gehorsam gegen unsern allergnädigsten König verpflichtet, da Se Majestät vor wenigen Monaten uns die Huld erwiesen hat, die Würde des Rector magnificentissimus dieser Universität auf Se K. H. den Regenten des Herzogthums Braunschweig, Prinzen Albrecht von Preussen zu übertragen. Durch diesen Act königlicher Gnade ist eine Lücke in dem Bestande der Universität in der wohlthuendsten Weise geschlossen und dieselbe in der frohen Zuversicht bestärkt worden, mit welcher wir heut der Zukunft entgegensehen. Die Hingebung an das Vaterland, an den Staat und das Reich beseelt aber auch unsere studirende Jugend. Der Denkstein hier zur Linken bietet die zahlreichen Namen derjenigen Göttinger Studirenden dar, welche im letzten Kriege gefallen sind; und über allen Zweifel erhoben ist die Zuversicht, dass im Kriege wie im Frieden die patriotische Gesinnung unserer Commilitonen sich stets glänzend bewähren wird.

Wie überall erneuert sich der Bestand einer Gemeinschaft durchgängig in der Zeit von einigen dreissig Jahren. Wir haben aber die Freude, in der philosophischen Facultät noch einen ordentlichen Professor zu verehren, welcher in dieser Würde schon die Feier von 1837 begangen hat. Diejenigen, welche seitdem dahin gegangen sind, können nicht aufgezählt, auch die Grössen unter ihnen nicht charakterisirt werden. Allein neben den durch Entdeckungen und neue Methoden hervorragenden Männern dürfen wir der Collegen gedenken, welche durch Liebenswürdigkeit und Güte ihres Charakters sich um den menschlichen Zusammenhang unserer Gemeinschaft Verdienste erworben haben. Denn nicht hoch genug kann das Erbe aus der Vergangenheit geschätzt werden, dass die Einigkeit unter uns durch keine Parteiungen gestört oder bedroht ist. Es ist ein grosses Glück für die Universität, dass auch die neu eintretenden Mitglieder sich in diese moralische Verfassung bereitwillig einreihen. Denn in der kleinen Stadt sind wir auf einander angewiesen. Man mag ja nun verschieden darüber urtheilen, ob Universitäten in grossen oder in kleinen Städten günstiger gestellt sind. Indess dem gegenseitigen Einverständniss der Vertreter der verschiedenartigen Wissenschaften dürfte

die Existenz in der kleinen Stadt dienlicher sein. Dass dasselbe im Ganzen und Grossen und in einzelnen Gruppen unter uns wirksam ist, dürfen wir bei dieser Gelegenheit mit Dankbarkeit bezeugen.

Richten wir aber in dieser Erörterung der gegenwärtigen Lage der Universität unsern Blick auch auf die uns obliegende Lehrthätigkeit, so kommt in dieser Beziehung zuerst in Betracht, dass die Zugehörigkeit zur Provinz Hannover uns einen Stamm von Zuhörern und Schülern sichert, welche die den Niedersachsen eigene Zuverlässigkeit und Zähigkeit in Fleiss und Aufmerksamkeit auf unsere Vorträge bewähren. Noch immer hat Göttingen den Ruhm, Universität zum Arbeiten zu sein. Wenn in dieser Beziehung ein Rückgang gegen früher wahrgenommen werden kann, so trifft es die Klasse der Studirenden, welche durch die Leichtigkeit des Ortswechsels sich dahin verleiten lassen, in sechs Semestern drei, ja vier Universitäten zu besuchen. Indem solche auf keiner derselben heimisch werden, machen sie sich das methodische Lernen unmöglich, und werden niemals in dem ihnen zustehenden Stoffe dasjenige leisten, was man Arbeiten nennt. Es ist unvermeidlich, dass die Lehrart auf den Universitäten häufig von den Praktikern ungünstige Beurtheilung erfährt und dass dieselben mehrfach die wissenschaftliche Methode der Lehre als ein Hinderniss der Vorbereitung zu den praktischen Berufen und öffentlichen Aemtern ansehen. Es ist auch immer ein Gegenstand unserer Erwägung, wie in den Lehrfächern, welche dem Staat, der Kirche, der Schule dienen wollen, die Vorbildung zu dem praktischen Gebrauch des Erlernten gestärkt werden kann; nur wird dabei die wissenschaftliche Methode nicht zu kurz kommen dürfen. Ein Uebelstand endlich ist es, dass in Folge der Vermehrung, welche die Gymnasien seit 30 Jahren erfahren haben, die Zahl der Studirenden auf den Universitäten in einem Maasse zugenommen hat, welches Bedenken erregen muss. Ist auch Göttingen weniger als andere Universitäten von diesem Zuwachs getroffen worden, so sind doch auch hier nach einander und in kurzem Wechsel die verschiedenen Lehrfächer mit Zuhörern belastet gewesen, und man muss mit Besorgniss daran denken, wo die Fülle der Studirenden einst den Raum für die praktische Verwerthung ihrer Studien finden wird.

Wir durchschauen die Zukunft nicht, indem wir mit Aufmerksamkeit alle Schwierigkeiten der inneren und äusseren Angelegenheiten, der politischen und moralischen Lage unseres Volkes und seiner einzelnen Gruppen beobachten,

und dabei auch der Verantwortlichkeit gedenken, welche mit dem Betriebe der Wissenschaft und der Führung des Lehramtes verbunden ist. Allein an diesem festlichen Tage enthalten wir uns den Sorgen nachzuhängen, welche in jenen Beziehungen sich aufdrängen könnten; wir nehmen uns vor, mit dem Muthe in die Zukunft einzutreten, welcher den Vorsatz der gewissenhaften Arbeit in unserem Berufe begleitet. Freilich dürfen wir nicht verkennen, wie beschränkt in dieser kritischen Epoche der Spielraum ist, in welchem die Universitäten auf die öffentlichen Verhältnisse im Staat und auf die sittlichen Richtungen im Volke einzuwirken vermögen. Denn von der Ordnung der Begriffe und der richtigen Beleuchtung geschichtlicher Zusammenhänge aus, welche dem wissenschaftlichen Manne gelingen mag, ist es noch endlos weit bis zur allgemeinen Einführung solcher Erkenntnisse in das praktische Leben. Indessen mag es gestattet sein, in diesem Sinne eine politische Combination zu erörtern, welche noch am Anfange dieses Jahres im Vordergrund des öffentlichen Lebens stand, und wenn auch gegenwärtig zurückgedrängt, doch wieder gefährlich werden kann, wenn die für die Stetigkeit und Sicherheit des öffentlichen Lebens interessirten Bürger sich nicht mit der Ueberzeugung durchdringen, dass sie durch gewissenhafte Ausübung ihres Wahlrechtes für jene Güter in erster Linie zu sorgen haben. Gemeint ist die Coalition der Klerikalen, der specifisch Liberalen und der Socialdemokraten, deren Möglichkeit schwer verständlich ist, wenn es wahr ist, was man von römischer Seite her hört, dass der Liberalismus und die Socialdemokratie die entfernteren aber die richtigen Folgen der Reformation Luthers seien. Man könnte nun deshalb das Zusammenwirken der drei Parteien für zufällig halten, sofern ihre Einigkeit nur in der Verneinung gewisser Aufgaben erschiene, welche von den Leitern des Staates aufrecht erhalten und deren Lösung von ihnen als nothwendig geachtet wird. Jedoch ergiebt die geschichtliche Forschung, dass es sich anders verhält. Die naturrechtlichen Grundsätze der Gütergemeinschaft und der Herkunft des Staates aus Verabredung der Menschen, ferner die Annahme, dass das Naturrecht allen geschichtlichen Rechtsordnungen vorgehe, gehören zu der Gesammtansicht vom menschlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben, welche in Documenten der mittelaltrigen Kirche vorliegt, die für officiell zu achten sind. Denn das Decret des Gratian aus dem 12. Jahrhundert, aus welchem zuerst eine zusammenhängende Theorie jener Richtung zu schöpfen ist, wird als der erste Theil

des kanonischen Rechtes anerkannt, und Thomas von Aquino, welcher dieselben Gedanken in geschickterer Form darbietet, ist von Pius V. und neuerdings wieder von Leo XIII. zur Würde eines Lehrers der Kirche erhoben worden. Es möge gestattet sein, die Lehre dieses Mannes kurz zu zeichnen, welche ein eigenthümliches Licht auf politische Bestrebungen der Gegenwart wirft. Das natürliche Gesetz, welches durch die Vernunft festgestellt wird, und in seinen obersten Grundsätzen von allen Menschen erkannt wird, ist unveränderlich in dem Sinne, dass nichts aus ihm wegfallen kann, was jemals zu ihm gehört hat. Menschliche Gesetze über das Naturgesetz hinaus sind durch die Unruhe und Dreistigkeit von solchen hervorgerufen worden, welche gezügelt werden mussten, damit als das gemeinsame Gute der Friede und die Tugend geschützt würden. Solche menschlichen Gesetze mussten aber, um giltig zu sein, aus dem natürlichen Gesetz vernünftig abgeleitet werden. Ein menschliches Gesetz also, welches mit dem natürlichen nicht in Einklang steht, ist nicht Gesetz, sondern Gesetzverderbniss. Die menschlichen Gesetze sind veränderlich, je nachdem man auf das aufmerksam wird, was dem gemeinen Besten förderlicher zu sein verspricht, als die bestehende Ordnung. Indessen fügt Thomas die weise Bemerkung hinzu, durch Veränderung des Gesetzes werde die Gewohnheit verletzt, welche am meisten die Verbindlichkeit der Gesetze sichert; dieser Schaden könne nur durch die offenbare Nützlichkeit des neuen Gesetzes aufgewogen werden; es sei also erforderlich, dass dieser Umstand eintrete, wenn Gesetze erneuert werden sollen. Als besonnenen und einsichtigen Politiker zeigt sich Thomas auch in der Schrift von der Fürstenherrschaft (de regimine principum), und sein Commentar zu Aristoteles Politik beweist es, aus welcher Quelle seine Staatsweisheit geschöpft ist. Die Hochschätzung des Staates, welche er von dem Philosophen gelernt hat, zeigt sich besonders darin, dass er sich auf diesem Punkt der Auctorität von Augustin und Gregor VII. entzogen hat. Denn der erstere leitet den irdischen Staat aus dem Princip der Sünde ab, indem er die durch die Gewalt herbeigeführte rechtswidrige Unterdrückung Anderer als das fundamentale Merkmal des Staates betrachtet. Thomas aber lehrt, dass die Menschen, auch wenn sie den Stand der Unschuld bewahrt hätten, sich auf den monarchischen Staat eingerichtet haben würden, in welchem eine Herrschaft über Freie zum gemeinen Besten ausgeübt worden wäre. Nun spricht er nirgendwo direct aus, dass der Staat nach natürlichem

Rechte auf Gütergemeinschaft angewiesen sein würde. Aber seine das Privateigenthum betreffenden Sätze sind so gefasst, dass sie jenen Zustand als die Norm unter den Menschen voraussetzen. Dass nämlich der Gebrauch aller irdischen Güter, deren Eigenthümer Gott ist, den Menschen zustehe, macht er an der Verpflichtung anschaulich, dass einer mit seinem Ueberfluss den Mangel der Anderen ausgleicht. Das Privateigenthum aber rechtfertigt er nur als einen Antrieb zur Arbeit, als Bedingung der Ordnung und des Friedens, indem jeder für das Seine sorgt und mit demselben zufrieden ist. Allein es wird hinzugefügt, das Privateigenthum verstosse nicht gegen das natürliche Recht, sondern sei durch Erfindung der menschlichen Vernunft demselben nur hinzugefügt. Was also können wir im Sinne des Thomas als natürliches Recht vorstellen, wenn nicht die directe Gemeinschaft der Güter? Und dieses ist auch der verschwiegene Maassstab einer Erörterung darüber, unter welchen Umständen die heimliche oder öffentliche Aneignung fremder Sachen berechtigt sei. Da, wie Thomas sagt, das menschliche Recht dem natürlichen oder göttlichen nichts abbrechen kann, da es ferner natürlichen Rechtes ist, dass die irdischen Güter dem Bedürfniss der Menschen dienen, so hindert die nach menschlichem Recht hinzugetretene Vertheilung des Eigenthums nicht, dass man dem Bedürfniss der Armen aus seinem Ueberfluss zu Hilfe komme; vielmehr ist dieses durch Naturrecht geboten. Wenn aber ein so einleuchtendes und drängendes Bedürfniss obwaltet, dass es im Moment Befriedigung erheischt, so erlaubt er, dass man sich des Eigenthums Anderer öffentlich oder im Geheimen bemächtige, und dann ist dies kein Raub und kein Diebstahl. Der Fehler, welcher dieser auffallenden Entscheidung zu Grunde liegt, ist darin zu erkennen, dass Thomas das christliche System der Wohlthätigkeit und das System der Gütergemeinschaft identificirt, dass er deshalb jener positiven sittlichen Organisation den Charakter der naturrechtlichen Ordnung beilegt. Gemäss dieser Verwechselung wird es ihm möglich zu behaupten, dass die naturrechtliche Ordnung unter der entgegengesetzten Ordnung des Privateigenthums nach menschlichem Rechte fortdauert. Dann aber dauert auch der gleiche Anspruch aller Einzelnen an alle Güter zur Befriedigung des Bedürfnisses fort. Wenn also die Wohlthätigkeit in einem Moment drängender Noth ausbleibt, so hat freilich die Selbsthilfe nach Naturrecht den Vortritt vor dem menschlichen Rechte, nach welchem gewisse Handlungen zu Raub und Diebstahl gestempelt werden. Auch

wenn man diesen fehlerhaften Zusammenhang durchschaut, darf man überrascht sein, diesem Zugeständniss der Selbsthilfe, deren Bedingungen und Grenzen niemals fixirt werden können, bei einem Manne wie Thomas von Aquino zu begegnen. Abgesehen von dieser misslichen Folgerung ist aber der Gedanke, dass die Gleichheit der Menschen im Verhältniss zu den Gütern, und demgemäss deren gemeinschaftlicher Gebrauch durch natürliches oder göttliches Recht begründet sei, als Glied des officiellen katholischen Systems bei Gratian und bei Thomas ausser Zweifel. Dazu kommt, dass die Gütergemeinschaft als wesentlicher Bestandtheil der christlichen Vollkommenheit anerkannt ist, welche in der katholischen Kirche gilt, nämlich des Mönchthums. Da nun in derselben alle Reformation darin besteht, dass das mönchische Leben entweder auf die strenge Beobachtung der Regel zurückgeführt oder nach Möglichkeit auf die Laien ausgedehnt wird, so schliesst die aus lauter katholischen Motiven entsprungene Bewegung der Wiedertäufer auch den Grundsatz der Gütergemeinschaft in sich. Und wem verdankt man in der Literatur die erste Darstellung und Empfehlung des socialistischen Staates? Dem englischen Kanzler Thomas Morus, welcher ein strenger asketischer Katholik war und für die römische Kirche sein Leben gelassen hat. Aus diesen Gründen ist das Urtheil zu schöpfen, dass die socialistischen Grundsätze von jeher in der römischen Kirche Heimathsrecht haben. Die gegenseitige Verwandtschaft verräth sich in der Gegenwart endlich noch in der Sympathie mit socialistischen Ansprüchen, welche Schriftsteller über die sociale Frage, die dem katholischen Klerus angehören, deutlich kund geben.

Die Frage, wie der Staat entstanden ist, hat Thomas von Aquino noch nicht aufgeworfen. Er begnügt sich mit der Erkenntniss, dass die Menschen, welche ihrer Art nach gesellschaftlich leben, nothwendig darauf angewiesen sind, zu dem gemeinsamen Zweck von Mehreren oder Einem geleitet zu werden. Wie es aber dazu gekommen ist, dass die Menge solche Leiter erhielt, hat der Jesuit und Cardinal Robert Bellarmin in Erwägung gezogen. Dazu war er durch die Wiedertäufer veranlasst, welche den Satz Augustins, auf den schon Thomas verzichtet hatte, dass nämlich der Staat überhaupt aus der Sünde abstamme, zu der Folgerung entwickelt hatten, der Christ habe mit dem Staate nichts mehr zu thun. Bellarmin giebt nun zu, dass manche Fälle diese ungünstige Vorstellung vom Staat nahe legen; er urtheilt aber richtig, dass die-

selben nicht ausreichen, um den Begriff des Staates überhaupt festzustellen. Derselbe sei vielmehr, abgesehen von seinen möglichen besonderen Formen, unmittelbar von Gott her, weil er der Natur des Menschen entspricht. Denn Naturrecht ist göttliches Recht. Die Gewalt des Staates ist aber eben so unmittelbar bei der Menge. Denn Gott hat diese Gewalt keinem besondern Menschen übertragen, und abgesehen vom positiven menschlichen Recht ist kein Grund erkennbar, warum unter vielen Gleichen einer mehr als der andere herrsche. Diese Gewalt überträgt nun nach Naturrecht die Menge auf Einen oder auf Mehrere, weil die Menge selbst sie nicht auszuüben vermag. Im Allgemeinen betrachtet ist also auch die Regierungsgewalt in der Person von solchen Vorstehern dem Naturrecht gemäss. Allein die besonderen Arten der Regierung richten sich nach menschlichem Recht, sofern es von der Uebereinstimmung der Menge abhängt, sich einen König oder Consuln oder andere Obrigkeiten zu setzen, oder auch beim Eintreten eines gesetzlichen Grundes das Königthum mit Aristokratie oder mit Demokratie zu vertauschen oder umgekehrt. Hieraus ergiebt sich für Bellarmin, dass die Staatsgewalt geringeren Werthes ist als die kirchliche. Denn indem jede besondere Staatsgewalt von Gott abstammt, gilt für sie die Vermittelung dieser Abstammung durch die Absicht und die Wahl von Menschen. Diese aber gehört unter das menschliche Recht, welches eine gewisse Folgerung aus dem natürlichen ist. Die kirchliche Gewalt aber, welche nicht der Menge, sondern einer einzigen Person übertragen ist, hat deshalb ihre Grundlage nicht in der Zusammenfassung von göttlichem und menschlichem Rechte, sondern ist in allen Beziehungen unmittelbar göttlichen Rechtes. Wenn sich auch in den letzten Sätzen ein Interesse des Schriftstellers an der von ihm getroffenen Entscheidung kund giebt, so verhält sich doch dieselbe folgerecht zu den von Thomas gezogenen Grundlinien; und innerhalb des Rahmens von natürlichem und menschlichem Rechte ist diese Widerlegung der culturwidrigen Sätze der Wiedertäufer über den Staat überzeugend. Allein Bellarmin hat für die christliche Welt nicht blos die Nothwendigkeit des Staates bewiesen, sondern auch den Grundsatz der Souveränetät des Volkes als der bleibenden Grundform des Staates behauptet. Denn er gesteht der Menge zu, wenn ein gesetzlicher Grund eintritt, die besonderen Staatsformen zu wechseln. Das stimmt im Ganzen mit Thomas überein, welcher eine Empörung im Staate für zulässig achtet, wenn man gerechte Ursache

dazu und Macht hat. Die Tugendhaften freilich pflegen keine Macht und glauben keine gerechten Ursachen zu haben. Falls aber beides bei ihnen zusammentrifft und kein Schaden für das Gemeinwohl zu besorgen ist, so würden sie, meint Thomas, Sünde begehen, wenn sie nicht die Empörung unternähmen. Demgemäss haben Schriftsteller aus dem Jesuitenorden im Anfang des 17. Jahrh. gelehrt, ein König könne vom Volk wegen Tyrannei, oder aus einem andern gerechten Grunde abgesetzt, ja er dürfe deshalb getödtet werden, namentlich wenn er sich an der katholischen Kirche vergreife. In diesen Sätzen trifft die Rücksicht auf die Souveränetät des Volkes mit den Ansprüchen der katholischen Kirche auf Ueberordnung über den Staat zusammen. Sehen wir aber von diesen revolutionären Folgerungen ab, so ist Bellarmin der erste bedeutende Vertreter derjenigen Grundsätze, durch welche der specifische Liberalismus sich als das Gegentheil der geschichtlichen und conservativen Ansicht vom Staate kund giebt. Diese Grundsätze sind die directe Herkunft jeder Staatsform aus dem Beschluss der Volksmenge, und wie es nachher von G r o t i u s deutlicher formulirt wird, aus dem Vertrage der Menge mit den gewählten Oberhäuptern des Staates, ferner das Recht des Volkes, die Staatsformen zu wechseln, endlich das Uebergewicht, welches dem Naturrecht über das positive geschichtliche Recht eingeräumt wird. Denn welchen Sinn hat der Anspruch auf stetiges Fortschreiten in dem Staatsleben, als dass dem Naturrecht, wie man es eben versteht, möglichst zur Geltung verholfen werde gegen die geschichtlich gewordenen Rechte, denen stets der Verdacht angeheftet wird, dass sie naturrechtswidrig seien. Und wenn man sich des Freisinns in ausschliesslichem Sinne rühmt, so bedeutet dies, dass Freiheit nur in den naturrechtlichen Zuständen möglich ist. Sofern der Liberalismus unter diesen Merkmalen auftritt, kann seine Verwandtschaft mit Bellarmin's Staatstheorie ebenso wenig in Zweifel gezogen werden, als es schwer ist, die Wurzeln dieser Ansicht aufzufinden. Die römisch-katholische, die socialistische, die specifisch liberale Ansicht vom Staat haben ihren gemeinsamen Boden in der unrichtigen Entgegensetzung zwischen dem fabelhaften Naturrecht und dem geschichtlichen Recht. Trennen sich auch die Parteien, welche diesen Ansichten entsprechen, in den letzten Zielen, welche sie verfolgen, so haben sie sich zu gemeinsamer Action zusammenfinden können, weil sie in jenen Principien einverstanden sind. Es ist also nicht zufällig, dass Richtungen, welche

oberflächlich angesehen nichts mit der römisch-katholischen Kirche und deren Bestrebung gemein haben, die politische und die sociale Ordnung auf den Fuss des Mittelalters zurückzuführen, sich mit der klerikalen Partei verbunden haben; denn die beiden anderen Parteien leben gerade von politischen Gedanken mittelaltrigen Gepräges. Indessen kann das Verständniss des Liberalismus durch diese Combination noch nicht als erschöpft gelten. In anderer Beziehung nämlich muss zugestanden werden, dass der Liberalismus eine Wurzel auch in die Reformation Luthers hineintreibt. Denn die persönliche Selbständigkeit in allen möglichen Beziehungen des Lebens, welche sich zunächst auf den Werth der Arbeit für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft stützt, welche auch in dem Gefühl erworbener Kraft die Concurrenz in dem Arbeitsverkehr nicht scheut sondern sucht, diese Selbständigkeit, welche den liberalen Mann macht, ist im Grunde eine folgerechte Anwendung des von Luther entdeckten Grundsatzes, dass die Erfüllung des gemeinnützigen Berufes ein Hauptglied der christlichen Lebensaufgabe bildet. Diese Seite des Liberalismus stellt jedoch die Richtung nicht in unbedingten Gegensatz zu der conservativen Aufgabe des geschichtlich verstandenen Staates, und wenn man den Liberalismus in diesem Sinne zu den Nachwirkungen unserer Reformation rechnet, so fällt die beabsichtigte Verdächtigung beider in Nichts zusammen. Woraus erklärt sich nun aber dieses doppelte Angesicht des Liberalismus? Wie ist die Thatsache zu verstehen, dass in demselben Motive specifisch protestantischer und specifisch katholischer Herkunft zusammentreffen? Zunächst ist es leicht festzustellen, dass es unzählige Liberale giebt, welche nicht in die von Bellarmin vertretene Ansicht vom Staat einstimmen. Diejenigen aber, welche als Liberale derselben anhängen, sind vor Allem über die Herkunft und den eigentlichen Charakter ihrer Ueberzeugung schwerlich unterrichtet. Sie halten bei jedem Schritte des Staatslebens darauf, dass der vorausgesetzte Vertrag als die Grundform stets und immer wieder in Erinnerung erhalten werde, weil sie die entsprechende Theorie als das Erzeugniss des aufgeklärten Protestanten J. J. Rousseau kennen. Bekanntlich erklärt dieser Mann die Souveränetät des Volkes, welches durch Vertrag sich eine Regierung giebt oder sich als Staat einrichtet, für unverlierbar, weil es absurd sei, dass der Wille überhaupt, also auch der gemeinsame Wille sich für die Zukunft Schranken setzen sollte, und weil das einfache Versprechen zu ge-

horchen, durch welches Grotius das Uebergewicht des Regenten über das Volk begründet hatte, den Verlust der Qualität eines Volkes bedeuten würde. Vielmehr wäre es in jedem Augenblicke des Staatslebens erlaubt, das Recht der Functionen eines Regenten durch eine neue Verfügung des Volkswillens in Frage zu stellen, und wenn es nöthig wäre, die Staatsordnung in jedem Augenblick von Neuem zu erzeugen. Dass nun Rousseau Protestant war, ist für die Schätzung dieser Staatstheorie viel gleichgiltiger, als dass er als Fortsetzer und Gegner von Grotius einer Reihe angehört, an deren Anfange wir Gratian und Thomas von Aquino finden. Die Wendung, welche er der naturrechtlichen Staatstheorie im Gegensatz zu Grotius und Hobbes verliehen hat, motivirt er auch nur damit, dass er Republicaner und Glied eines souveränen Volkes sei.

Hochansehnliche Versammlung. Jede richtige Erkenntniss dient dazu die Affecte zu mässigen, welche durch eine auffallende Erscheinung erregt werden, Bewunderung, Befremden, Beängstigung. Wenn das Zusammenwirken jener Parteien auch auf die zukünftige Geschichte unseres Volkes noch erheblichen Einfluss üben sollte, so wird die Deutung ihrer Art und ihrer Verwandtschaft vielleicht dazu beitragen, den verwirrenden Eindruck der Behauptung zu beschwören, dass zwei Parteien von protestantischem Ursprung mit der römischen Parteipolitik sich vereinigt hätten. Sofern die Schätzung des Naturrechts ihren gemeinsamen Boden bildet, haben sie eine noch viel höher hinaufsteigende Abstammung. Denn das Naturrecht ist die Kategorie, in welcher sich die Hellenen und die Römer den Aufgaben des Weltreiches aufschlossen, der Verbindung verschiedener und verschiedenartiger Völker zu Einem Staat und Einer Cultur. Kann man sich wundern, dass diese Beurtheilung der Geschichte und der Politik, deren Geltung sich auf 2300 Jahre zurück erstreckt, noch immer sich in den Vordergrund drängt, da die entgegengesetzte Ansicht von der Geschichte vor wenig mehr als 100 Jahren zuerst wissenschaftlich formulirt worden ist, und wer weiss, wie viele Zeit brauchen wird, um populär zu werden? Die Erkenntniss nun, dass das Recht überall positiv und concret ist, dass die Verallgemeinerung desselben eine spätere Stufe der Rechtsbildung und nicht die natürliche gemeinsame Voraussetzung derselben sei, hat in Göttingen ihre erste Vertretung gefunden. Stephan Pütter, Gustav Hugo und Karl Friedrich Eichhorn sind, wie wir uns mit

Recht rühmen dürfen, die Unsrigen gewesen. Und der Betrieb der historischen Wissenschaften ist im Ganzen in Göttingen auf ihrer Spur geblieben. Auch in der Theologie kommt es darauf an, das dem Naturrecht gleichartige Gespenst der sogenannten natürlichen Religion und die Verwechselung oder Verwirrung von theoretischem und religiösem Erkennen zu beseitigen, welche wie das Naturrecht ihre Wurzeln in die universalistische Stufe der hellenischen Bildung hineintreiben. Wenn man bedenkt, wie zufällig scheinbar in einem Zeitraum von 150 Jahren die Lehrer an einer Universität zusammenberufen werden, so darf man um so tiefer sich die eigenthümliche und besonders werthvolle Thatsache einprägen, dass auf der Universität Göttingen die strenge und genaue Geschichtsforschung eine Heimath gefunden hat, wie es durch den Wechsel der Generationen hindurch in gleichem Umfang und gleicher Deutlichkeit sonst nicht der Fall ist. Das ist nicht zum Nachtheil der Naturwissenschaften gesagt. Dieselben haben hier so glänzende Lehrer und Entdecker gefunden, wie irgendwo. Allein es liegt in der Sache, dass der Aufschwung der Naturwissenschaften alsbald überall in gleicher Art und Stärke zur Geltung gekommen ist, und dass auf diesem Gebiet keine Universität vor der andern einen Vorsprung auf die Dauer behaupten kann. Wir alle aber sind einig in dem Vorsatz, durch gewissenhafte und angestrengte Arbeit die Erkenntniss der Wahrheit, jeder auf seinem Gebiete, zu befördern; wir wissen uns demgemäss darin verbunden, den aristokratischen Charakter unserer Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, welche nicht Bestand hat, wenn sie aufhören sollte aristokratisch zu sein; wir hoffen, in beiden Vorsätzen der Jugend zu dienen und unserem Vaterland Ehre zu machen; wir treten in den neuen Zeitabschnitt, obgleich der Gang der Geschichte dunkel vor uns liegt, mit frischem Muthe und mit der demüthigen Erwartung ein, dass über den Verwirrungen der menschlichen Leidenschaften und Thorheiten sich die ordnende Hand Gottes allewege bewähren wird. Seinem gnädigen Schutze befehlen wir uns und unser Volk und Vaterland heute und immer.

Es folgen die Ehrenpromotionen durch die vier Decane.

Rector Magnificentissime!
Auditores omnium ordinum amplissimi, humanissimi!

More antiquitus tradito, quum academiae diebus quos agunt festis honorum quasi thesaurum aperire virosque eximios iis exornare consueverint, hujus academiae ordines universi inter haec, quae deus largitus est, solemnia semisaecularia jure concesso uti et in viros dignissimos dignitatem doctoralem conferre constituerunt. Neque tamen id nobis adrogamus, ut veluti aequalium judices et arbitri ingenii virtutisque praemia singulis decernamus, immo vero id agimus, ut viris optime meritis nobiscum vel studiorum vel officiorum societate conjunctis oblata hac occasione solemni nostram voluntatem et observantiam ostendamus testatamque faciamus. Benevole igitur, quaeso, audiatis quae nos hoc tempore Decani sui quisque ordinis auctoritate jam pronuntiabimus.

Quod felix faustumque sit.
Auspiciis et auctoritate
Augustissimi potentissimi principis ac domini

WILHELMI
Germanorum Imperatoris, Borussorum Regis
Domini nostri longe clementissimi

Rectore academiae Georgiae Augustae magnificentissimo
ALBERTO
Regio Borussiae principe celsissimo, ducatus Brunsvicensis summo moderatore

Prorectore magnifico
ALBERTO RITSCHL

Ex decreto Ordinis Theologorum

Virum illustrissimum summe reverendum
ALBERTUM THILO
Augustissimo regi a supremis ecclesiae consiliis, virum gravitate aequitate benevolentia insignem, ingenio praestantem, philosophum subtilis et solidae cognitionis studio praecellentem, theologum scientiae et sagacitatis criticae scriptis luculenter probatae laude florentem, gravissimis ecclesiae muneribus per longam annorum seriem religiose perfunctum, fungentem;

Virum summe reverendum

HERMANNUM KUESTER

Regi augustissimo a consiliis ecclesiasticis, dioeceseos Bremensis et Verdensis antehac superintendentem generalem, senem propter animi candorem, morum gravitatem et humanitatem admodum venerabilem, doctrinae copia, dicendi facultate insignem, administrandae ecclesiae peritissimum, artis catecheticae magistrum clarissimum, per decem lustra muneribus sacris sancte perfunctum;

Virum summe reverendum

CAROLUM GUDEN

Superintendentem et pastorem primarium Uslariensem, dioeceseos Gottingensis et Hercyniensis superintendentem generalem, virum gravem providum fortem, doctrinae copia, judicii acumine praestantem, theologum tam munerum negotiis quam literarum studiis probatum, in omni officiorum genere cum fide et optimo eventu versatum;

Virum summe reverendum

PETRUM BARTELS

Ecclesiae reformatae in Frisia Orientali superintendentem generalem, regi augustissimo a consiliis ecclesiasticis, virum eruditione, sapientia, comitate conspicuum, de rerum Frisiacarum historia exploranda et illustranda, de ecclesia reformata provinciae nostrae constituenda et gubernanda optime meritum;

Virum summe reverendum

CAROLUM STAUSEBACH

Abbatem Amelungbornensem, consistorii Brunsvicensis praesidem vicarium, virum summae auctoritatis, cum morum gravitate et comitate, tum ingenii eruditione, sapientia usuque rerum praecellentem, multos per annos ecclesiae consultorem expertissimum, rei scholasticae administratorem sollertissimum, tuendis et promovendis scholae commodis gratiam et venerationem merito adeptum;

Virum summe reverendum

THEODORUM HANSEN

Magno duci Oldenburgico ab ecclesiae consiliis sanctioribus, aulae magniducalis concionatorem primarium, qui hujus academiae quondam alumnus, mox collegii Repetentium sodalis suavem morum et ingenii memoriam reliquit, virum eruditionis ubertate et elegantia ornatum, oratorem sacrum inprimis disertum in tractandis negotiis et doctrinae studiis pari dexteritate versatum;

Virum consultissimum

RICHARDUM DOVE

Juris utriusque doctorem et professorem publ. ord. augustissimo regi a consiliis justitiae sanctioribus, collegam aestumatissimum, virum ingenii vi et sollertia praecellentem, juris ecclesiastici cultorem et praeceptorem clarissimum, ordini theologorum et studii et officii societate conjunctissimum, in quovis officiorum genere spectatum et probatum;

Virum amplissimum

OTTONEM NASEMANN

Philosophiae doctorem, professorem regium, gymnasii civici Halensis directorem, virum doctrina, animi candore et moderatione probatissimum, juventutis magistrum meritissimum, scientiae theologicae fautorem ac cultorem sollertissimum, rerum ecclesiasticarum omnis generis promotorem experientissimum;

Hos ego viros perillustres

AUGUSTUS WIESINGER

Ordinis theologorum h. t. decanus et promotor legitime constitutus

s. s. theologiae doctores

creo et renuntio.

Item Ordo Jureconsultorum viros eximios, quorum nomina maxima reverentia proferam, delatis hoc festo die summis in utroque jure honoribus suos facere concupiscit.

Sunt hi:

Vir perillustris excellentissimus

HERMANNUS COMES DE GÖRTZ-WRISBERG

Brunsvicensis, celsissimi principis regentis inter amicos et administros rei publicae gerendae primum locum obtinens, in summum confoederatae Germaniae senatum legatus, ordinis Henrici Leonis brunsvicensis aquilae rubrae borussici maximis insignibus ornatus, propter hominis caput a morte vindicatum corona civica decoratus, qui in difficillimis civitatis patriae temporibus bonum sese gubernatorem praebuisse navemque reipublicae e tempestate turbulenta in portum tutum ac securum direxisse merito celebratur, juris vindex et defensor, noster quondam per quatuor semestria commilito;

Vir perillustris excellentissimus muneribus titulis honoribus cumulatissimus

EDUARDUS MARCARD

Hannoveranus, augustissimo regi a consiliis vere intimis, regis ministri agriculturae fundis saltibusque publicis praefecti vicarius primusque adjutor, olim per plenum triennium academiae nostrae civis ornatissimus, tum per omnes fere dignitatum et magistratuum gradus provectus et de jure patrio praesertim agrario novis legibus sapientissimis utilissimis excolendo emendando praestantissime meritus et in jure dicundo rebusque administrandis assiduitate integritate aequitate praecellentissimus;

Vir illustrissimus excellentissimus

JOANNES JULIUS EDMUNDUS GREIFF

Augustissimo regi a consiliis vere secretis, ministerii rebus sacris scholasticis medicinalibus praepositi director, antea in ministerio ad agriculturam spectante a consiliis secretis, qui a fundorum cultu ad animarum cultum transgressus in utrisque agris sulcos duxisse profundos, sementes sparsisse fecundas recte praedicatur, libro de legibus agrariis scripto doctissimus consultissimus ab omnibus aestimatus est, inde ab illo tempore quo tanquam primus explorator in novas missus provincias de eo quem

invenerat juris agrarii rerumque rusticarum statu dilucidissime retulisset, tam ceterarum quam nostrae provinciae tutorem vigilantissimum fautorem benevolentissimum perpetuo sese exhibuit, vir venerabilis nullius liberalis artis expers, unius summe peritus, pietate morum suavitate spectatissimus;

Vir illustrissimus

EDUARDUS DROOP

Hannoveranus, augustissimo regi a consiliis justitiae vere secretis et supremis, in ministerio cui rei judiciariae gubernatio demandata est director, compluribus aliis muneribus gravissimis arduis onustus, cui et judices et res judiciariae hujus provinciae per plus quatuor jam lustra tot adjumenta tantasque curas acceptas ferunt, qui judicando qui leges parando qui res regundo praeclare meruit, quem juvenem discipulum almae Georgiae Augustae dignissimum, quem virum patronum hujus terrae studiosissimum, quem semper filium ejus fidissimum appellare decet;

Vir illustrissimus generosissimus

ALBERTUS OTTO

Brunsvicensis, principi a consiliis vere intimis et administer rei publicae gerendae cui internarum potissimum rerum cura demandata est, ordinis Henrici Leonis grandi cruce insignitus, vir de jure publico patrio et scribendo et excolendo optime meritus, ingenii dexteritate praecellens, animi hilaritate omnibus acceptissimus, quem inde a Ribbentropio nostro beatae memoriae quasi quodam vinculo cognationis ordini nostro conjunctum existimamus, academiae Georgiae Augustae per quinque semestria alumnus ornatissimus;

Vir illustrissimus fortissimus

MAURITIUS BARDELEBEN

Marchicus, curiae superioris Cellensis primus praeses, ob virtutem bellicam cruce ferrea decoratus, qui nuper noster factus antea in tribunali urbano Berolinensi quod cunctorum quae sunt facile frequentissimum censeas ordinando regendo dexterrimus repertus est, judex integritate aequitate humanitate spectatissimus, qui fasces et arma pari gloria gestasse et quod patriae debuit non sudore solum et laboribus, sed etiam sanguine et vulneribus videtur persolvisse;

Vir illustrissimus doctissimus

EDUARDUS MEYER

Hannoveranus, curiae superioris Cellensis senatus praeses, augustissimo regi a consiliis justitiae sanctioribus altioribus, regni borussici in comitiis in curiam procerum speciali nominatione regis allectus, e regni borussici syndicis, consistorii superioris Hannoverani collega extraordinarius, jureconsultus sagax subtilis, doctrinae copia ingenii dexteritate nemini non par, propter elegantiam eruditionis laudatissimus, propter studiorum assiduitatem insignis, muneribus administrandis exploratissimus, qui juri dicundo respondendo juris studiosam juventutem mira arte miraque comitate interrogando de jure de patria de juven-

tute optime meruit nec non rebus ecclesiae evangelicae felicissimam semper operam navavit, academiae Georgiae Augustae per quinque semestria et inter ipsa sacra saecularia alumnus, inter commilitones jam tunc conspicuus;

Vir illustrissimus gravissimus

WILHELMUS ROSCHER

Tribunalis Gottingensis praeses, vir quem judicem natum praedices vel ut Graeci dicunt τύπον δικαστοῦ, propter ingenii vim et acumen, doctrinae amplitudinem et constantiam, morum gravitatem atque pietatem omnibus bonis commendatissimus, academiae nostrae olim per triennium et inter ipsa sacra saecularia alumnus ornatissimus, ordini nostro amicissimus;

Vir illustris amplissimus

WILHELMUS WUNDT

Medicinae et philosophiae doctor, in amplissimo philosophorum Lipsiensium ordine professor ordinarius, philosophus ingeniosissimus uberrimus, qui iteratis curis omnia scrutatus sagacissime, e quibus psychologia non tantum per singulos homines sed adeo per gentes atque populos animae naturam investigat, simulque diligentissime permensus omnia quae ad vitae morumque humanorum processus atque vicissitudines faciunt cognoscendos nova philosophiae moralis fundamenta jecisse existimatur, vir de logica et methodologia scientiarum, de ethice et jure pariter meritissimus;

Vir nobilissimus doctissimus

LUDOVICUS HÄNSELMANN

Brunsvicensis, tabulis publicis urbis patriae praepositus et professor, bibliothecae Brunopolitanae praefectus, musei urbici conservator, regiae academiae literarum Gottingensi per literas socius, complurium societatum literariarum historicarum socius ordinarius vel honorarius, in museo germanico Norimbergensi in concilium existimatorum cooptatus, qui documenta gravissima ex urbis thesauro in lucem edendo interpretando illustrando optime de historia jureque patrio nec non de evangelicorum jure ecclesiastico meruit, vir antiquarum rerum germanicarum gnarissimus.

Hosce igitur quos enumeravi bis quinque viros amplissimos doctissimos, quos inter jureconsultos decemviros novissimos nominare licebit,

ex ordinis mei decreto ego

CAROLUS EDUARDUS ZIEBARTH

hoc tempore decanus et promotor legitime constitutus

honoris causa

juris utriusque doctores creo, creatos renuncio, renunciatos proclamo.

Ex Ordinis Medicorum unanimi decreto ego
THEODORUS LEBER
ordinis hoc tempore decanus et promotor legitime constitutus

Virum nobilissimum excellentissimum
GUSTAVUM DE GOSSLER
Ministrum regium rerum ecclesiasticarum scholasticarum medicinalium, theologiae et juris utriusque doctorem, in sustinenda rerum medicinalium cura summa peritia liberalitate sapientia versatum, de institutione medicorum et de artis medicae disciplina egregie meritum, naturae experimentis indagandae studia ab adversariis injustis fortiter tuitum, hygienae et in hac et in aliis academiis laete efflorescentis fautorem intelligentissimum, ut nostra academia nosocomia nova amplissima diu et vehementer desiderata omni artis medicae ope ornata nanciscatur auctorem benevolentissimum;

Virum nobilissimum illustrissimum
RUDOLFUM DE BENNIGSEN
Doctorem juris utriusque, directorem provinciae Hannoverae, supremi civitatis borussicae consilii, curam rerum provincialium sibi mandatam maxima ingenii sollertia ac studio indefesso sustinentem, institutis etiam quae in provincia ad artem medicam pertinent intelligenter ac strenue prospicientem, nosocomio psychiatrico Gottingensi opes, unde et multo major aegrorum numerus recipi et nova victus eorum ratio conveniens humanitati constitui possent, liberalissime et sapientissime largitum;

Virum clarissimum illustrissimum
FRIDERICUM STOHMANN
Philosophiae doctorem, chemiae ad usum agriculturae et artium applicatae in universitate Lipsiensi professorem publicum honorarium, instituti physiologici rei rusticae destinati directorem quaestionibus subtilissimis et accuratissimis de vi, quam alimenta singula ad corpora animalium plantarumque nutrienda habeant, institutis de physiologia artis medicae fundamento egregie meritum;

Virum clarissimum illustrissimum
EDUARDUM STRASSBURGER
Philosophiae doctorem, botanices professorem in universitate Bonnensi publicum ordinarium, consiliarium aulicum, divisione nucleorum in cellulis plantarum et animalium accurate perquisita de organismorum incrementis et propagatione rectius intelligendis egregie meritum, inventis suis admirabili observationum subtilitate insignibus, ut plantarum et animalium naturam mirum in modum consentire perspiciamus, auctorem certissimum, viae ad novos physiologiae progressus faciendos monstratorem

his diebus festis universitatis nostrae tertiis semisecularibus
doctores medicinae
honoris causa
creo creatos renuntio et proclamo.

Ex Ordinis Philosophorum decreto ego,

JULIUS BAUMANN,

decanus hoc tempore et promotor legitime constitutus

viros nobilissimos hosce,

quorum nomina secundum literarum ordinem disposita prolaturus sum:

EDUARDUM BODEMANN,

bibliothecae Hannoveranae regiae praefectum, qui thesauri sibi crediti non custos malignus sed largitor benignissimus aditum ejus tam catalogis accuratissimis copiosissimis, quam rara administrandi liberalitate in communem literarum salutem omnibus aperuit aperit, qui suis ipse scriptis optimae studiorum frugis plenis Saxoniae inferioris tempora media et recentiora illustravit, nostratium literarum memoriam ditavit et huic almae studiorum matri acta ejus varie explicando nutricia pie reddidit;

ADOLFUM COELHO,

Olissoponensem, quoniam cum omnem philologiam romanensem auxit scriptis numero permultis subtilitate conspicuis, tum patriam Lusitanorum linguam a se primo ad vera artis praecepta exactam cives altius cognoscendam docet et popularium literarum fontes integros aperit, denique pro excolenda et emendanda adulescentiae indigenae educatione et eruditione ardore juvenili pugnare nunquam cessat;

SAMUELEM GARDINER,

Londinensem, quoniam actorum publicorum thesauros indefesso labore perscrutatus memoriae rerum gestarum nova atque firma subsidia comparavit, libris autem amplis et luculentis de Britanniae historia conscriptis non solum diligentiam raram uberrimamque doctrinam, sed etiam judicium aequum et incorruptum atque animi libertatem nullis factionum studiis obnoxiam probavit;

BRUNONEM HASSENSTEIN,

Cartographum Gothanum, primarium Augusti Petermanni discipulum, Perthesiani instituti geographici clarissimi quondam alumnum nunc decus et columen, gravissimis cartographiae operibus eruditionis ope uberis et solidae perfectis geographicorum studiorum auctorem et antistitem insignem, in geographiae Africanae scientia principem, Japoniae chartis plane egregiis nuper descriptis praeclare de literis meritum;

EWALDUM HERING,

physiologum Pragensem, qui et naturam speculandi habilitate ad rerum principia indaganda efficaciter traducta, et sua mathematice ratiocinandi egregia facultate ad philosophiae problemata solvenda felicissime admota, de physiologia psychophysica psychologia optime promeruit;

DEMETRIUM MENDELEJEFF,

Petersburgensem, in ratione literarum naturalium et penitus cognoscenda et ad usum rerum humanarum accommodanda indefesso studio versatum versantem legibus, quibus natura

elementorum turbam chemicorum in ordinem redegit, admirabili mentis acumine cognitis et qualitatibus nondum detectorum vi ingenii egregia divinatis, naturalis illorum elementorum systematis indagatorem memoriam nominis nunquam interituram adeptum;

JOHANNEM REPSOLD,

Hamburgensem, dum officinam atque artem mechanicam ab avo et patre hereditatis jure acceptam cum fratre juniore Oscaro Repsold exercet atque excolit tam affabre et subtiliter et ingeniose, ut jam ubicunque per hanc terram docti homines caelum speculantur, plerique omnes heliometris refractoribus circulis meridianis utantur Repsoldianis, de arte mathematica et astronomica promovenda insigniter meritum;

CAROLUM STRUCKMANN,

Hannoveranum, qui cum commentationibus variis tum vero de jura superiore prope Hannoveram sito deque formationibus valdensibus libris editis probatissimis terrae Hannoveranae geologiam et palaeontologiam juvit eximie, et tam apud exteros, quam apud nostrates geologos nomen clarum meruit;

ORESTEM TOMASSINI,

Romanum, qui de Macchiavellio volumine condito praeclaro, atque societatem historiae patriae Romanae consilio et opera prudenter moderando urbis aeternae totiusque Italiae historiam egregie auxit ornavit, exemplo gravi atque ore facundo artis verae historicae inter cives suos praeconem et magistrum de re Romanorum scholastica bene gerenda optime meritum;

MONIER MONIER-WILLIAMS,

Mumbaianum, omnium qui in Britannia literas Indicas colunt, antesignanum, editis libris ad rerum Bharatavarshicarum notitiam comparandam utilissimis clarissimum, ter veritatis penitius cognoscendae causa e lauta Britanniae quiete in Indiam suam reversum, scholae, quae philologiae Indicae destinata Oxonii floret, conditorem;

hos igitur decem viros
honoris causa
philosophiae doctores et artium liberalium magistros
creo, creatos renuntio.

Die Promotionen, welche so eben verkündigt worden sind, haben die Facultäten vollzogen auspiciis et auctoritate, unter der höchsten Gewalt und Vollmacht Sr. Majestät, unseres allergnädigsten Königs, des deutschen Kaisers Wilhelm. Dessen Gewalt aber gewährleistet alle Functionen der Universität. Sammeln wir also an diesem Abschnitt unserer Feier unsere Gelübde des

Gehorsams und der Treue, unsere herzliche Verehrung und unsere tiefe Dankbarkeit vor dem Bilde des erhabenen Herrschers, welcher durch seine grossen Thaten für das engere und das weitere Vaterland in uns allen die stolze Freude an der politischen Vereinigung des deutschen Volkes immer von Neuem anregt. In der Person Sr. Majestät aber ist die höchste Gewalt mit den Tugenden verbunden, welche in jedem von uns anstatt der unterwürfigen Scheu die freiwillige Ehrerbietung und das dankbare Vertrauen erwecken. Die Erwägung des göttlichen Segens endlich, welche bis in das hohe Alter unsern Kaiser und König umgiebt, macht es uns möglich, an unsern Herrscher mit dem aufrichtigen Dank gegen Gott zu denken, welcher diesen erhabenen Greis so wunderbar geführt hat, und zu unser aller Freude bewahrt. Se Majestät der deutsche Kaiser und König von Preussen Wilhelm lebe hoch.



